

Der ECOFIN-Rat hat sich in seiner Sitzung am 21.2.2017 erneut mit dem Richtlinienänderungsvorschlag zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen mit Drittländern (Anti Tax Avoidance Directive 2 – ATAD 2) befasst und dem Kompromissvorschlag der maltesischen Ratspräsidentschaft zugestimmt. Der Vorschlag intendiert die Ergänzung und Änderung der im Juli 2016 beschlossenen Richtlinie zur Bekämpfung der Steuervermeidung (Richtlinie (EU) 2016/1164 – ATAD). Er soll sicherstellen, dass hybride Gestaltungen auch dann nicht zur Vermeidung von Körperschaftsteuer genutzt werden können, wenn Steuerpflichtige aus Drittstaaten an den Gestaltungen beteiligt sind. Dies soll im Falle einer doppelten Abzugsmöglichkeit durch die Nichtberücksichtigung eines Abzugs und im Falle eines Abzugs bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung entweder durch Nichtgewährung des Abzugs oder durch Hinzurechnung der Zahlung zu den steuerpflichtigen Einkünften bewirkt werden. Zu einigen Details s. Ausführungen auf der folgenden Seite.



Udo Eversloh,  
Resortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Abzug von negativen Einkünften, Eigentumswohnung, Freizügigkeit**

1. Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat, dessen Steuervorschriften den Abzug von „negativen Einkünften“ im Zusammenhang mit einer Wohnung zulassen, verwehrt, einem gebietsfremden Selbständigen die Gewährung dieses Abzugs zu versagen, wenn dieser im Gebiet dieses Mitgliedstaats 60 % seiner gesamten Einkünfte erzielt und im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem seine Wohnung belegen ist, keine Einkünfte erzielt, die es ihm ermöglichen, ein gleichwertiges Abzugsrecht geltend zu machen.

2. Das Verbot, das sich aus der Antwort auf die erste Frage ergibt, betrifft jeden Tätigkeitsmitgliedstaat, in dessen Gebiet ein Selbständiger Einkünfte erzielt, die es ihm ermöglichen, dort ein gleichwertiges Abzugsrecht geltend zu machen, und zwar im Verhältnis zu den in den Tätigkeitsmitgliedstaaten jeweils erzielten Anteilen der betreffenden Einkünfte. „Tätigkeitsmitgliedstaat“ ist insoweit jeder Mitgliedstaat, der zur Besteuerung derjenigen Einkünfte aus der Tätigkeit eines Gebietsfremden befugt ist, die in seinem Gebiet erzielt worden sind, unabhängig davon, an welchem Ort die Tätigkeit konkret ausgeübt wird.

3. Der Umstand, dass der betreffende gebietsfremde Steuerpflichtige einen Teil seiner steuerpflichtigen Einkünfte nicht in einem Mitgliedstaat erzielt, sondern in einem Drittstaat, hat keine Auswirkungen auf die Antwort auf die zweite Frage.

(Tenor)

**EuGH**, Urteil vom 9.2.2017 – C-283/15, X

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-532-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BVerfG: Übersicht über die in 2017 voraussichtlich zu erledigenden Verfahren**

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Jahresvorausschau 2017 veröffentlicht. Diese enthält

eine Übersicht wichtiger Verfahren, in denen das Gericht während des laufenden Jahres eine Entscheidung anstrebt.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind u. a. relevant:

– 1 BvR 1236/11 – Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 S. 2 GewStG in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde.

– 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12 – Verfassungsbeschwerden gegen Einheitswertbescheide und Grundsteuerermessbescheide.

– 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15 – BFH-Vorlagen zu der Frage, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung seit dem Feststellungszeitpunkt 1.1.2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig sind.

– 2 BvL 1/09 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BFH zur Verfassungsmäßigkeit des § 54 Abs. 9 S. 1 KStG 1999 i. d. F. des StBereinG 1999, welcher die Anwendbarkeit des § 23 Abs. 2 S. 5 KStG 1999 betreffend die höhere Besteuerung bestimmter umwandlungssteuerrechtlicher Übernahmegewinne bereits für den Veranlagungszeitraum 1999 angeordnet hat.

– 2 BvL 4/13 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zu der Frage, ob § 4 Abs. 5 S.1 Nr. 2 EstG i. d. F. des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, der die beschränkte Abziehbarkeit von Bewirtungsaufwendungen anordnet, verfassungsgemäß ist.

– 2 BvL 6/11 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Hamburg zu der Frage, ob § 8c S. 1 KStG i. d. F. des UntStRefG 2008 mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an

einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind.

– 2 BvL 7/13 – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des BFH zu der Frage, ob es mit den Grundsätzen rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar ist, dass § 34 Abs. 9 Nr. 4 KStG 2002 die rückwirkende Anwendung von § 14 Abs. 3 KStG 2002 auf Mehrabführungen einer Organgesellschaft vorsieht, deren Wirtschaftsjahr nach dem 31.12.2003 endet.

(Quelle: Jahresvorausschau BVerfG)

### **BFH: Persönliche Körperschaftsteuerpflicht und Gemeinnützigkeit eines ausländischem Recht unterliegenden Colleges**

1. Einrichtungen, die ausschließlich ideelle oder altruistische Ziele verfolgen und nicht auf einem Markt in Wettbewerb mit anderen Wirtschaftsteilnehmern auftreten, sind mangels Erwerbszwecks vom unionsrechtlichen Gesellschaftsbegriff des Art. 54 AEUV ausgenommen. Hingegen können vermögensverwaltende Tätigkeiten gemeinnütziger Körperschaften einen Erwerbszweck i. S. des Art. 54 AEUV begründen.

2. Die formelle Satzungsmaßigkeit nach § 59 AO erfordert hinsichtlich der steuerbegünstigten Zweckverfolgung – werden die Begriffe „ausschließlich“ und „unmittelbar“ in der Satzung nicht ausdrücklich verwendet –, dass der Satzungstext und dessen Auslegung wenigstens entsprechende Anhaltspunkte bieten (Anschluss an Senatsurteil vom 20. Dezember 2006 I R 94/02, BFHE 216, 269, BStBl II 2010, 331).

**BFH**, Urteil vom 25.10.2016 – I R 54/14

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2017-532-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)